

Fruchthalle

Fruchthalle

<36603087420015



Die Frankfurter Fruchthalle.



Als Manuscript gedruckt.



Frankfurt am Main im Oktober 1851.

Gedruckt bei Streng und Schneider.

Die Handelskammer
der freien Stadt Frankfurt

an ihre Mitglieder

Herren **Jacob Rigaud**, Subsenior **Carl Fellner**, **J. G. Hayn**, **G. P. Finck** und **Eduard Lejeune**.

Frankfurt a. M. den 25. August 1851.

Indem wir Ihnen, geehrteste Herren und Collegen, nochmals unseren Dank aussprechen für Ihre in unserer Plenar-Sitzung vom 15. d. M. zur Berathung gekommenen Vorlagen in der Angelegenheit der zu gründenden Frucht-halle, erklären wir Ihnen zugleich, daß auch die Handels-kammer die großen Vortheile anerkennt, welche aus der Heranbildung des Frucht-Export-Geschäfts in Frankfurt für die Interessen des Staates, des Handels und der Gewerbe erwachsen werden.

Wir haben demgemäß die gedachten Vorlagen dem Rechnei- und Renten-Amte mit Bericht überreicht und das-selbe auf das Angelegentlichste gebeten, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Einleitungen, soweit die-selben zu amtlicher Zuständigkeit gehören, zu treffen, und so weit dieselben der Thätigkeit der Privaten anheimfallen mögen, zu unterstützen und zu befürworten.

Zugleich ersuchen und beauftragen wir Sie, geehrteste Herren und Collegen, mit Zuziehung von anderen Mitgliedern des Handelsstandes und von Mitgliedern des Gewerbestandes, ein Comité zu bilden, welches die Ausführung des Unternehmens zu fördern suchen, mit den Behörden in Benehmen treten und in der Leitung die Interessen der betheiligten Privaten repräsentiren möge, bis die Actien-Gesellschaft constituirt sein und ihren Verwaltungsrath erwählt haben wird (§ 22 des Statutenentwurfes). — Auch von diesem Ersuchen und diesem Auftrage haben wir dem Rechnei- und Renten-Amte Kenntniß gegeben.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer großen Hochachtung.

Die Handelskammer.
(unterz.) **W. J. Gillé,**
d. Z. Senior.

An

das Rechnei- und Renten-Amt

Vorstellung

des unterzeichneten Comités,

die Errichtung einer Fruchthalle

betreffend.

Wir beziehen uns auf den von der Handelskammer an das Rechnei- und Renten-Amt gerichteten Vortrag d. d. 25. August 1851, die Gründung einer Fruchthalle betreffend, und beehren uns hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß die dort erwähnte von der Handelskammer ernannte Commission durch die ihr aufgetragene Zuziehung von anderen Mitgliedern des Handelsstandes und von Mitgliedern des Gewerbestandes das Comité gebildet hat, welchem die Aufgabe geworden ist, die Ausführung des Unternehmens zu fördern zu suchen, mit den Behörden in Benehmen zu treten und in der Leitung die Interessen der betheiligten Privaten zu repräsentiren, bis die Actien-Gesellschaft constituirt sein und ihren Verwaltungsrath erwählt haben wird.

Dieses Comité besteht aus den nachbenannten hiesigen Bürgern:

Jac. Rigaud,	Mitgliedern der Handelskammer,
Carl Fellner,	
J. G. Hayn,	
G. D. Finck,	
Ed. Lejeune,	
Joh. Ph. Petsch,	Handelsmann,
Joh. Dan. Schäffer,	Bäckermeister,

und hat dasselbe den Herrn Jacob Rigaud zum Vorsitzenden ernannt.

Wir beginnen nun unsere Thätigkeit mit folgenden ergebensten Bemerkungen und Anträgen.

Ueberall, wo Fruchthallen und Fruchtbörsen bestehen, von der bayerischen Schranne bis zu den englischen Getreidedocks, sind diese Einrichtungen öffentliche Anlagen; sie sind Eigenthum des Staats oder der Gemeinden, damit den Behörden die Controle über die wichtigsten Nahrungsbedürfnisse der Bevölkerung erleichtert, Verfälschungen und Betrügereien im Interesse des öffentlichen Wohls möglichst verhütet, Bevorzugungen oder Beeinträchtigungen bei Benutzung dieser gemeinnützigen Anstalten vermieden werden. Auch in Frankfurt hat man seither dem Grundsatze gehuldigt, daß dergleichen Anlagen öffentliche vom Staate begründete und beaufsichtigte sein müssen; dies beweisen die hier bestandenen und noch bestehenden Einrichtungen. Daß aber das Vorhandene den Anforderungen des Frucht-Export- und Import-Handels nicht genügt, daß dafür andere dem Zwecke mehr entsprechende Einrichtungen nothwendig sind, dies ist in den Vorlagen, (Anlage a,) welche die Handelskammer bei dem Rechnei- und Renten-Amt gemacht hat, und von welchen

wir ein Exemplar hier beilegen, nachgewiesen. Diese Vorlagen lassen weder einen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Elemente, noch über die Wichtigkeit der zu treffenden Einrichtungen; sie weisen die großen Vortheile nach, welche für Staat, Handel und Gewerbe und ganz besonders auch für die Hand-Hülfsarbeiter daraus erwachsen werden. Und wir hoffen, daß auch Hoher Senat die Ansicht daraus gewinnen werde, daß es im Interesse unseres Platzes ist, ein Unternehmen zu begünstigen, welches schon lange erstrebt worden ist.

In Betracht der Schwierigkeiten, auf welche die Ausführung für alleinige Rechnung des Staats in dem gegenwärtigen Augenblicke stoßen möchte, ist man von der Ansicht ausgegangen, daß durch ein Actienunternehmen der Privaten mit einer Zinsengarantie vom Staate die wünschenswerthen Anlagen und Einrichtungen für unsern Platz erlangt werden können. Das Grundcapital würde also lediglich durch freiwillige Unterzeichnungen von Privatpersonen zusammengebracht. Die Unterstützung aber, welche der Staat durch Garantirung eines gewissen Minimal-Zinsfußes des Grundcapitals gewähren würde, wäre eine im höchsten Grade gerechtfertigte, da der Staat hierdurch ein offenbares Interesse öffentlicher Wohlfahrt fördern, und zugleich die Handhabung guter Ordnung in einem der wichtigsten Zweige der Staatsaufsicht erleichtern würde; überdies ist die Ausgabe des Staates voraussichtlich weder eine beträchtliche, noch ist deren Haftbarkeit irgend eine weitgehende und zu Risikos führende; das zu begründende Unternehmen verspricht, wenn auch nicht sogleich eine überaus günstige Rentabilität, doch immer eine solche Einnahme zu liefern, welche die Zinsengarantie des Staates in Vergleichung zu den großen Vortheilen, die ihm

daraus erwachsen, auf einen geringfügigen Zuschuß reducirt. Ein Actienunternehmen mit Zinsengarantie, nach dem in der Anlage befindlichen Statuten-Entwurf, trägt aber auch noch die Vortheile in sich, daß die Regierung die erforderliche Mitwirkung und Ueberwachung behält, daß es in ihrer Macht liegt, sich zur geeigneten Zeit in Besitz der alsdann vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zu setzen, und daß endlich der Handelsstand durch Actienbesitz und Capitalbetheiligung für das Unternehmen ein directes Interesse gewinnt, welches ihn veranlassen wird, seine Intelligenz und seine Geldmittel demselben zu widmen und diejenigen Elemente hervorzurufen und anzuregen, welche nothwendig sind, um sowohl dem Frucht-Export- als Import-Handel auf unserem Platze Eingang und Dauer zu verschaffen.

Wir bitten deshalb das Rechnei- und Renten-Amt, bei Hohem Senate geneigtest zu befürworten, und zu beantragen

daß Hoher Senat

1) eine Zinsengarantie von 4% per Annum für ein Capital von fl. 300,000 auf zehn Jahre nach den Bestimmungen des Statuten-Entwurfes gewähre,
2) den anliegenden Statuten nebst der Gebührentaxe die Staatsgenehmigung ertheile und
3) hiernächst einen Regierungs-Commissär bei der zu bildenden Fruchthalle-Actiengesellschaft ernenne.

In ausgezeichneter Hochachtung

Frankfurt, 20. Oktober 1851.

Das Comite für Errichtung einer Fruchthalle.

(gez.) **Jac. Rigaud. Carl Fellner. J. G. Hayn.**
G. D. Finck. Ed. Lejeune. J. P. Petsch.
Joh. Dan. Schäffer.

Anlage A.

Vorlagen der Handelskammer

enthaltend:

Memorandum,
Statuten-Entwurf, Gebühren-Taxe

und eine

Erklärung

der

Bäcker- und Brauer-Innungen

sowie der

Müller und Landwirthe

über die projektirte

Fruchthalle-Actien-Gesellschaft.

Memorandum

über die Gründung und den Betrieb eines geregelten Getreide- und Cerealien-Geschäfts in Frankfurt a. M.

Schon vor Jahren ist es von einsichtsvollen Männern Frankfurts erkannt worden, daß das Getreide- und Cerealien-Geschäft für unsere Stadt, die inmitten einer reichgesegneten Fruchtgegend liegt und im Besitze der erforderlichen Intelligenz- und Geldmittel ist, ein natürliches und ausführbares sei und von großem Nutzen für die Wohlfahrt unseres Handels, der Gewerbe, des Ackerbaues und des Staates werden könne. Die verschiedenen Versuche, diesem Geschäfte einen festen Fuß und einen geregelten Gang auf unserem Platze zu geben, sprechen dafür, und ich erinnere in dieser Hinsicht an die Bestrebungen des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Thomas, an die von der Stadt getroffenen Einrichtungen im Behrends'schen Hause und in der Dominikaner-Kirche. Bei der Erinnerung an diese bereits Statt gefundenen Bestrebungen, einen großartigen Fruchtmarkt in Frankfurt zu begründen, drängt sich jedoch zunächst die Frage auf:

Woher kommt es, daß man das angestrebte Ziel bisher nicht erreichte?

Ich beginne deshalb mit einer ausführlichen und gründlichen Erörterung dieser Frage, sowohl um den Vorwurf der Unüberlegtheit zu entfernen, als um die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse in Bezug auf den Fruchthandel aufzuklären und der Einwendung zu begegnen, daß das

was früher bei mehreren Versuchen nicht habe gelingen wollen, auch jetzt nicht ausführbar wäre.

Der Grund des früheren Mißlingens liegt hauptsächlich darin, daß zu jener Zeit in Frankfurt die wesentlichsten Elemente, welche für einen großartigen Frucht-Export-Handel*) unumgänglich nothwendig sind, fehlten und daß die damaligen Einrichtungen diese weder ersetzten, noch vollkommen auf das Export-Geschäft berechnet sein konnten. Auch jetzt besteht hin und wieder noch eine irrige Auffassung der Verhältnisse und eine Verwechslung des Platz-Consumo-Geschäftes mit dem belangreicheren Frucht-Export-Handel, indem man für letzteren ein Verkaufs-Lokal mit Fruchtlagerräumen ohne Berücksichtigung der Lage (z. B. die Lederhalle mitten in der Stadt, vom Mainflusse weit entfernt) für genügend erachtet, während ein solches Local höchstens nur einen geregelteren Betrieb des Platz-Consumo-Geschäftes herbeiführen, aber für den wichtigeren Betrieb des Frucht-Export-Handels gewiß nicht passen würde. Das Platz-Consumo-Geschäft fühlt weniger das Bedürfniß einer Verkaufshalle und es bedarf keiner besonderen Lagerräume für die Aufbewahrung des hier in Consumo kommenden Getreides: unsere Bäcker kaufen bekanntlich meistens ihren Mehlbedarf von den Müllern in der Nachbarschaft und in der Stadt, oder sie lassen die auf Muster gekaufte Frucht von dem Händler oder Oeconomen an jene Müller abliefern, um sie von diesen wieder als fertiges Mehl zu beziehen. Frucht oder Mehl wird unseren Müllern oder Bäckern entweder in ihren Wohnungen zum Ankauf auf Muster angetragen, oder diese Geschäfte werden

*) Ich widme hier dem Frucht-Export-Handel zunächst und hauptsächlich meine Aufmerksamkeit, weil derselbe in unserm gesegneten Lande glücklicherweise die Regel, der Import-Handel dagegen die Ausnahme bildet, und die für den Export in Anwendung kommenden Communicationen und Einrichtungen für den Import gleich nützlich verwendet und für die Wohlfahrt Frankfurts sogar noch förderlicher werden könnten.

in den dafür bekannten Wirthsschaftslocalen auf Muster abgeschlossen. Ich will zugeben, daß die Geschäfte in jenen Wirthschaftslocalen nicht Jedermann zusagen und daß dafür bessere Einrichtungen getroffen werden könnten, wenngleich die früher getroffenen dem Platz-Consumo-Geschäft vollkommen entsprechenden Einrichtungen bekanntlich unbenutzt geblieben sind und die Erfahrung also dagegen spricht, daß das Consumo-Geschäft jetzt eine Verkaufshalle durchaus bedürfe oder benutzen werde. Man wird aber auch mir dagegen einräumen müssen, daß der sich auf den Platzconsumo beziehende Fruchthandel unter allen Umständen und bei jedweder Einrichtung unserer Stadt gesichert bleibt, so lange ihre Bewohner Brod consumiren und daß es sich weniger darum handeln kann, diesen Verkehr durch verbesserte Einrichtungen zu erhalten, als die überaus großen Vortheile für unseren Platz zu gewinnen, welche demselben aus der Heranbildung des Frucht-Export-Handels zu erwachsen vermögen. Für Letzteren reicht aber die Errichtung einer Verkaufshalle mit allenfallsiger Marktordnung nicht aus, dazu gehört mehr; die Lage und die Zweckmäßigkeit der zu treffenden Einrichtungen kommen dabei sehr wesentlich in Betracht. Es wird sich dieses aus dem weiteren Verfolg meiner Erörterungen ergeben, indem ich zuerst weiter ausführe, daß unserem Platze in früheren Zeiten die hauptsächlichsten Elemente für den Frucht-Export-Handel mangelten, welche unsere Concurrenzstädte Mainz und Cöln besaßen und wodurch diese in den Stand gesetzt waren, Frankfurt in einer Weise zu überflügeln, daß der hiesige Frucht-Export-Handel trotz aller damaligen Einrichtungen und Bestrebungen nicht aufkommen konnte; Frankfurt hatte nämlich keine direkte Schifffahrts-Verbindung mit Holland! es war in seinen Getreide-Verschiffungen nach Holland und England abhängig von Mainz und Köln; die von hier abgehenden Fruchtladungen mußten in einer der beiden Städte von einem Schiff in's andere überschlagen werden, die dadurch entstehenden Kosten setzten Frankfurt gegen die Concurrenz zurück. Der Mangel einer direkten Schifffahrts-Verbindung mit Holland trug auch

noch den weiteren Nachtheil für Frankfurt und speciell für den Frucht-Export-Handel in sich, daß die aus Bayern kommenden Fruchtschiffer, wenn sie das geladene Getreide hier verkauften oder ablieferten, bei uns keine Rückladung fanden, sie verkauften deshalb lieber in Mainz wo ihnen die Retourfracht gesichert war. Dazu kommt noch, daß die aus Bayern kommende Frucht nicht immer schon vor der Verschiffung verkauft ist, daß die Schiffer, welche meistens Eigenthümer der geladenen Frucht sind, sehr häufig auf Speculation herunter fahren und es dann bei fallenden Preisen mitunter vorkommt, daß sie die für den Augenblick unverkäuflichen Getreideladungen aufspeichern müssen, wozu in der unmittelbaren Nähe des Mains hier keine Räumlichkeiten vorhanden sind. So entstanden Kosten durch übertrieben hohe Fuhrlöhne, durch vermehrten Arbeitslohn und durch willkührliche Lagermiethe auf Privatspeichern. Unsere Capitalisten nahmen Anstand, Vorschüsse auf eine Waare zu geben, welche in dritter mitunter völlig unbekannter Hand ruhte, für deren Werth und sorgfältige Aufbewahrung eine höchst unvollkommene Garantie geboten wurde. Daher kam es, daß von keiner Seite her und selbst nicht aus unserer unmittelbaren Nähe z. B. aus der gesegneten Wetterau effective Frucht hierher an Markt gebracht werden konnte und es mußte sich anstatt eines effectiven reelleren Fruchthandels hier ein Mustergeschäft bilden in Getreide, welches am Platze gar nicht vorhanden war und auf dessen Lieferung nicht mit vollkommener Sicherheit gerechnet werden konnte. Solche Geschäfte öffnen dem Schwindel Thor und Thür; sie haben eine unsolide Basis und sie mußten unseren vorsichtigeren Handel davon abhalten, sich damit zu befassen. Dieser Musterhandel, welcher meistens durch fremde aus den verschiedensten Gegenden hier zusammenströmenden Kleinhändler betrieben wird, kann und darf für einen großartigen Exporthandel nicht ausschließlich in Anwendung kommen: die Hauptsache ist, daß wir effective Frucht so viel als nur irgend möglich zum Verkauf hierherziehen; dazu sind aber Lagerräume erforderlich, welche unter gehöriger Controle

stehen, welche in der unmittelbaren Nähe der Wasserstraße des Mains liegen und welche mit den verschiedenen Eisenbahnen in Verbindung gebracht sind, damit sowohl für den Transport auf's Lager, als bei der künftigen Verschiffung von demselben die Zwischenkosten möglichst niedrig gehalten werden können.

Unserem Handel muß für die eigene Speculation sowohl, als für die Aufträge, welche er von auswärtigen Speculanten zu erlangen wissen wird, die Ueberzeugung verschafft werden, daß die auswärts oder hier zu kaufende Waare in Frankfurt gut gelagert, sorgfältig behandelt und so beaufsichtigt werden kann, daß er selbst sowohl als der fremde Committent Beruhigung darin findet und daß auch unsere Kapitalisten auf die in unserer Fruchthalle lagernde Waare auf Grund eines bündigen Lagerhausscheines Vorschüsse mit aller Sicherheit zu geben vermögen. Ebenso muß dem Verkäufer aus der Nähe und der weitesten Ferne Gelegenheit gegeben werden, seine Frucht effectiv hierher dirigiren zu können; derselbe muß die Ueberzeugung haben, daß er bei einem allenfalls verzögerten Verkauf hier wohlfeil lagern und stets einen genügenden Vorschuß bis zur Realisirung des Geschäfts erhalten kann. Das Frucht-Export-Geschäft kann in der Regel von hier aus nur nach Holland und England gedacht werden und da die Beförderung zu entsprechend billigen Frachtsätzen nur wasserwärts geschehen kann, so liegt ein wesentlicher Vortheil darin, wenn die Verschiffung von dem projectirten Fruchtlagerhaus ganz direkt ohne Zwischenspesen für Fuhrlohn und dergleichen Statt finden kann. Durch diese Einrichtungen gewinnt Frankfurt einen Vorsprung gegen diejenigen Concurrenz-Städte wo solche Einrichtungen nicht bestehen und nicht so leicht herzustellen sind als in Frankfurt; aus der günstigen Lage der Westbahnhöfe in der Nähe des Mains und der zu errichtenden Fruchthalle, welch' letztere ohne große Schwierigkeiten durch eine Zweigbahn mit der Wasserstraße des Mains und mit den sämmtlichen Westbahnhöfen verbunden

werden kann, muß für Frankfurt's Handel Nutzen gezogen werden!

Gewöhnlich ist die Spekulation im Getreidegeschäft in den Wintermonaten, wo die Schifffahrt geschlossen ist, am regsten und die Producenten sind im Winter, wo sie Zeit zum Dreschen haben, so wie kurz vor Schluß der Schifffahrt, zur Zeit der Pachttermine, am meisten zum Verkauf geneigt, ja mitunter dazu gezwungen, wenn ihnen keine Gelegenheit gegeben ist, einen Vorschuß auf ihren Getreidevorrath erhalten zu können. Wenn wir daher dem Oeconomen eine billige Lagerung hier verschaffen und wenn derselbe leicht und gegen billigere Zinsen, als sie auf dem flachen Lande üblich sind, einen entsprechenden Vorschuß auf seine Frucht erhalten kann, so ist nichts gewisser, als daß wir durch unsere Eisenbahnverbindungen sowohl aus der Nähe als aus der Ferne Getreide hierher ziehen werden. Zu jener Zeit, wo die Spekulation am regsten und der Landmann zum Verkauf am geneigtesten ist, in den Wintermonaten, kann auch der Eisenbahn-Transport billiger und großartiger mit Getreide betrieben werden, als in den Sommermonaten; die Personenfrequenz ist im Winter weniger belangreich und das dafür erforderliche Beamten-Personal würde im Winter Behufs der Getreide-Transporte Beschäftigung finden, während es ohne diese Fruchtbeförderungen vielleicht unthätig bliebe, oder zum Theil entlassen werden müßte. Es wird also auch dadurch das Heranziehen von Getreidevorräthen sehr erleichtert, während, durch solche Vorräthe, von Holland und England im Winter Aufträge hierher gelangen werden, welche den Verkauf der hier angeführten Frucht und deren Verschiffung bei Wiedereröffnung der Schifffahrt sichern. So muß sich allmählig hier ein Markt bilden, welcher, einmal im Zuge, sich das ganze Jahr hindurch erhalten kann, indem unser Handel bestrebt sein wird, die billigsten Bezugsquellen aufzusuchen, wodurch der auswärtige Handel wieder in den Stand gesetzt ist, seine Aufträge dauernd und gerne hierher gelangen zu lassen; derselbe wird sich veranlaßt sehen in Frankfurt zu speculiren, d. h. in billigen Zeiten hier kaufen und lagern

zu lassen, um bei steigenden Conjuncturen über seine hier lagernde Frucht wieder zu verfügen. Es wird dies um so leichter werden, als unserem Platze der Ruf der Solidität zur Seite steht.

Was ist noch erforderlich und was ist schon vorhanden, um dem Frucht-Export-Geschäft in Frankfurt eine feste Grundlage zu geben?

Sorgen wir noch für die beschriebenen Lagerräume, und es sind dann alle Elemente hier vereinigt, welche mit Zuversicht auf ein großartiges Frucht-Export-Geschäft rechnen lassen; aber auch dem hiesigen Consumo-Geschäft wird neben anderen wesentlichen Vortheilen ein anständigeres Local und ein geregelter solider Geschäftsbetrieb auf diese Weise gesichert werden.

Frankfurt ist jetzt im Besitz einer wohlgeregelten direkten Dampfschleppschifffahrts-Verbindung mit Holland, seine Schifffahrts-Verhältnisse sind dadurch von der Abhängigkeit von den im Fruchthandel concurirenden Rheinstädten emancipirt. Jenes Unternehmen hat unseren Platz in den Stand gesetzt, die beträchtlichsten Getreideversendungen direkt nach Holland und über Holland nach England auf's Billigste und Schleunigste auszuführen, dasselbe hat ferner unserem Platz einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Speditionshandel nach den Städten des Obermains, des Ludwig-Canals und der Donau gesichert. Die Main- und Canal-Schiffer finden jetzt die früher entbehrte Rückladung in Frankfurt, und es ist ihnen nunmehr vortheilhafter ihre Frucht schon hier in Frankfurt anstatt in Mainz umzuschlagen. Die Schiffer machen bei der kürzeren Fahrt hierher einen rascheren und häufigeren Umschlag als bei der längeren Hin- und Herreise nach Mainz; sie erzielen dadurch ein günstigeres Resultat für ihr Schifffahrts-Geschäft, besonders weil die Schiffer hier in Frankfurt billigere Zehrungskosten haben

als in Mainz und weil die Main- und Canal-Schiffer, welche in Mainz ihre Fruchtladungen löschen, allein um aus dem Mainzer Freihafen (wo sie ihre Rückladungen einnehmen müssen) bis an die Mainspitze (wo die Leinpfade beginnen) zu gelangen, je nach der Größe ihrer Ladung, fl. 40 bis fl. 60 an Vorauzieherlöhne und dergleichen ohne den größeren Verschleiß an Tauwerk und Geräthschaften in Anschlag zu bringen, auszugeben haben, die sie in Frankfurt ersparen. Jene Main- und Canal-Schiffer können deshalb ihre Fruchtladungen um 8 bis 10 Kreuzer pr. Malter billiger nach Frankfurt befördern als nach Mainz und da die Fracht der Frankfurter Schleppschiffahrt von hier bis Holland in der Regel nur um 3 bis höchstens 5 Kreuzer pr. Malter theurer ist, als die Fracht von Mainz nach Holland, so ergibt sich ein Unterschied zu Gunsten unseres Platzes von circa 5 Kreuzern pr. Malter für den Frucht-Export-Handel aus den Main- und Donau-Gegenden über hier nach Holland und England.*) In Bezug auf die Schifffahrts-Verhältnisse, welche früher das Frucht-Export-Geschäft in Betracht der Mainzer und Cölner Concurrenz hier nicht aufkommen ließen, ist Frankfurt demnach durch seine Dampfschleppschifffahrt in ein günstigeres Stadium getreten.

Seit jener Zeit, wo die ersten Versuche zur Heranbildung eines großartigen Fruchtmarktes hier gemacht wurden, hat unser Platz sich indessen noch weitere Hebel angeeignet, welche uns einen Vorsprung gegen unsre Concurrenzen gewähren und welche die früher unmögliche Ausdehnung in dem Frucht-Export-Geschäft in diesem Augenblick in dem großartigsten Maßstabe gestatten und zwar — durch seine Eisenbahn-Verbindungen!

Der Schienenweg durch die reiche Wetterau bis in den gesegneten Theil Kurhessens, die obere Wesergegend und

*) Diese sind in der Kosten-Aufstellung für Frankfurt in Anrechnung zu bringen.

Thüringen, wird bewirken und hat es theilweise schon bewirkt, daß der Getreide-Ueberfluß jener Gegenden, anstatt über Bremen künftig über Frankfurt nach Holland und England ausgeführt werden kann; die Wasserfracht auf der Weser von Carlshafen nach Bremen und die Seefrachten von Bremen nach Holland und England stellen sich, einschließlich der höheren Assecuranz-Prämie und der größeren Zwischenspesen in Bremen, so bedeutend höher gegen die Wasserfracht von hier bis Holland und die Seefracht von Holland bis England, daß die Eisenbahnfrachten aus Hessen und Thüringen bis hierher, wenn sie möglichst billig gegriffen werden, kein Hinderniß abgeben, das Getreide aus jenen Gegenden hier anzuführen, ja selbst die Eisenbahnlinie über Cassel nach Cöln wird uns aus jenen Gegenden eine Concurrenz für das Frucht-Export-Geschäft nicht so leicht machen können. Jene Eisenbahnlinie ist länger, als der Schienenweg nach Frankfurt, die Kosten in Cöln sind höher als hier, und der Frachtunterschied zu Wasser von hier nach Holland gegen die Wasserfracht von Cöln nach Holland ist ein unbedeutender; derselbe beträgt gegenwärtig kaum 10 Kreuzer per Malter und wird sicherlich durch die längere Eisenbahnfahrt und die höheren Kosten in Köln mehr wie aufgewogen werden. Und jene Concurrenz über Bremen nach England können wir auch noch deshalb siegreich bestehen, weil daselbst unter dem Namen von Accise ein Transitzoll erhoben wird, und weil die leichten Weserschiffe nicht bis nach Bremerhafen, Elsfleth, Braake 2c. gelangen können, woselbst der Ueberschlag in die Seeschiffe stattfindet. Es müssen dazu Zwischenfahrzeuge, die sogenannten Bockschiffe, benutzt werden und dies verursacht Kosten, welche in Holland nicht vorkommen, indem seit der neuen holländischen Schifffahrts-Gesetzgebung daselbst kein Transitzoll mehr erhoben wird, und unsere Schleppkähne in Rotterdam direct von Bord zu Bord in die Seeschiffe überschlagen. Es liegt also die Wahrscheinlichkeit vor, daß bei einem consolidirten Fruchthandel in Frankfurt der Export aus Hessen, aus der Wesergegend und aus Thüringen künftig seine Richtung über Frankfurt

nehmen wird; Baden und die Pfalz können ohne erhebliche Kostenvermehrung auf den von daher kommenden Eisenbahnen ihre Ausfuhr-Producte über Frankfurt dirigiren, wenn wir nur erst einen geregelten Markt haben und die Aufträge aus Holland und England hier niedergelegt werden. Aus dem Darmstädtischen, aus Nassau und der Umgegend Frankfurts wird die Getreide-Anfuhr für Frankfurt leicht zu gewinnen sein. Der Ludwigcanal hat uns mit der Donau eine Wasserverbindung geschaffen, welche für die Anfuhr aus den Donaugegenden und aus Ungarn von der größten Wichtigkeit ist; die künftige Eisenbahn-Verbindung mit Regensburg, welche durch die kürzliche Genehmigung einer 5 prozentigen Zinsen-Garantie nunmehr in sicherer Aussicht steht, wird zur Belebung unseres Verkehrs mit der Donau wesentlich beitragen. Die Aufhebung der Mauthlinie zwischen Ungarn und Oesterreich, die Annäherung des österreichischen Zoll-Systems an das des Zollvereins und das für Ungarn projectirte großartige Eisenbahnnetz, welches nach den Vorschlägen des österreichischen Handels-Ministeriums ganz Ungarn durchkreuzen und dessen reiche Productions-Länder mit der Donau in Verbindung bringen soll, stellt uns von daher die beträchtlichsten Zufuhren um so gewisser in Aussicht, als die Producte Ungarns im Lande selbst fast keinen Werth haben und solche bei einer Regulirung und Vervollkommnung der Donau-Schifffahrt künftig billiger über hier nach England verschifft werden können, als auf den beträchtlichen Umwegen durch das schwarze Meer oder über Fiume und Triest nach England. Bei der projectirten Colonisation Ungarns, woran sich unser Platz bereits betheiligt haben soll, wird in Betracht der überaus günstigen klimatischen und Boden-Verhältnisse eine so große Vermehrung der Getreide-Production in Ungarn zu erwarten sein, daß durch die günstige Schifffahrts-Verbindung auf dem Canalwege uns künftig der großartigste Verkehr mit Oesterreich und Ungarn in Aussicht steht. Auf den Ungarischen Producten-Export berechnet, in Verbindung mit der von hier aus eingeleiteten Colonisation Ungarns, bei den Geldmitteln und

der Umsicht unseres Handelsstandes können sich in Frankfurt Associationen bilden, gleich den Holländisch- und Englisch-Ostindischen Compagnieen, welche den Ungarischen Producten-Handel in Frankfurt, wenn auch nicht zu monopolisiren, doch so an unseren Platz zu fesseln vermögen, wie jene Compagnieen den Handel mit den Erzeugnissen ihrer Colonieen für Holland und England zu gewinnen vermochten. Die Verwirklichung dieser Idee ist allerdings abhängig von unseren politischen Zuständen und von der von Oesterreich angestrebten materiellen Einigung Deutschlands; aber sie gehört nicht in das Reich der Illusionen und es bedarf für die Verwirklichung großartiger Unternehmungen, wenn sie eine gesunde Grundlage haben, mitunter nur der Anregung, um sie durch den Unternehmungsgeist und die speculative Thatkraft des Handels rasch verwirklicht zu sehen. Ueberlassen wir dies indessen der Zukunft, besonders wo noch andere Umstände anzuführen sind, welche schon jetzt sehr wesentlich auf den geregelten Gang und auf ein anhaltendes Frucht-Export-Geschäft in Frankfurt einwirken müssen. Ich meine die Aufhebung der englischen Navigations-Acte und der Kornbill, so wie die Aufhebung der holländischen Durchgangs-Abgabe. — Die freie Schifffahrt Englands gewährt billigere Seefrachten und häufigere Verschiffungs-Gelegenheit nach England; die Aufhebung der Kornscala gestattet eine permanente Getreide-Einfuhr dahin, und die Verminderung der Abgaben in und durch Holland kommt dem Exporthandel von hier nach England zu gut.

In Verbindung mit der Frankfurter Dampfschleppschifffahrt wird unser Fruchtmarkt ferner immer zu denjenigen Fruchtmärkten gehören, welche ihre Ausfuhr-Artikel billig und bei jeder Preis-Fluktuation am schnellsten an den englischen Markt bringen können und hierin ist eine Veranlassung mehr zu finden, um den gegenwärtigen Moment als geeignet für die Ausführung der schon lange in Frankfurt gehegten Idee, einen großen Fruchtmarkt hier zu begründen, mit aller Energie zu erfassen und zur Ausführung zu bringen, um so mehr als sich in England, bei seiner

jetzigen Handels- und Schifffahrts-Gesetzgebung, ein Weltmarkt für den Getreidehandel bilden kann und wird.

Wenngleich sich seit der freien Gesetzgebung in England durch übermäßige Zufuhren aus allen Weltgegenden sehr billige Getreidepreise bildeten, so haben die diesseitigen Gegenden doch seitdem ununterbrochen nach England ausgeführt und da wir fast immer Ueberfluß an Getreide haben, also ausführen müssen, so läßt sich auf ein fortlaufendes Export-Geschäft nach England rechnen, welches, wenn auch nicht stets mit großem Nutzen für den Produzenten, doch für den hiesigen Commissionär und für den Verkehr unseres Platzes selbst bei den niedrigsten Preisen immer mit Vortheil verbunden sein wird.

Die Rentabilität mit Rücksicht auf die Kosten in Mainz und auf die hier bestehenden Arbeitertaxen.

Nachdem ich nun hier ausführlich nachgewiesen habe, daß für den geregelten Betrieb eines großartigen Frucht-Export-Geschäfts die früher mangelnden Erfordernisse gegenwärtig vorhanden wären, wenn wir die noch fehlende Frucht-Verkaufshalle nebst Lagerräumen besäßen, erscheint es nothwendig die Rentabilität jener Einrichtungen darzuthun. Ich lasse deshalb eine vergleichende Zusammenstellung der Kosten in Mainz und derjenigen wie sie sich künftig mit Rücksicht auf die zu errichtenden Locale und auf die hier bestehenden gesetzlichen Arbeitstaxen gestalten werden, folgen. Aus der frankfurter Kosten-Aufstellung werden sich dann diejenigen Ansätze, welche die Einnahmen und die Rentabilität des Fruchthalle-Unternehmens bilden, ergeben; ich werde solche in jener Aufstellung zur größeren Deutlichkeit indessen noch mit einem * bezeichnen.

A. Be
sch

Ich habe nun, um aus der Kosten-Einnahme die Rentabilität des Fruchthalle-Unternehmens aufzustellen, noch den Verkehr zu ermitteln, welcher muthmaßlicher Weise unserer Fruchthalle zugeführt werden kann. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt von 1841 bis 1850 (beide Jahre mit eingeschlossen) wurden nach einer mir vorliegenden amtlichen Statistik des Mainzoll-Amtes Höchst jährlich beinahe 300,000 Alt Mainzer Firnzel Malter bei Höchst wasserwärts vorbeigeführt und verzollt; darin sind aber Jahre einbegriffen, welche keine Norm abgeben können; z. B. 1844 bis einschließlich 1848; — 1844 wurde bei dem voraussichtlichen Mangel an Getreide, welcher sich 1845 und 1846 auch wirklich einstellte, schon weniger aus Baiern exportirt, weil man in den Productions-Gegenden, theils aus vorsorglichen Rücksichten mit dem Export zurückhielt, theils schon auf höhere Preise speculirte; — 1845 und 1846 waren bekanntlich Nothjahre. 1847 und 1848 zehrte man zum Theil noch von dem in den beiden Nothjahren bezogenen Ueberfluß ausländischer Getreide-Gattungen; der gewöhnliche regelmäßige Export von Getreide aus den Maingegenden hat daher auch in den beiden letzt genannten Jahren nicht stattgefunden. Ich greife deshalb aus dem vorhin bezeichneten 10jährigen Cyclus diejenigen 5 Jahre heraus, welche für die gewöhnliche und regelmäßige Ausfuhr von Getreide aus den Maingegenden maßgebend sein können. Dieses sind die nachfolgenden und es wurde in denselben (nach der Statistik des Zoll-Amtes Höchst) die beigesetzte Malterzahl zu Wasser an Höchst vorbeigeführt:

nämlich	1841 . . .	377,749	Malter
	1842 . . .	414,100	"
	1843 . . .	223,946	"
	1849 . . .	349,066	"
	1850 . . .	674,560	"
	also in 5 Jahren	2,039,421	Malter,

welches einen jährlichen Durchschnitt von 407,884⅕ Malter ergibt. Dieser Durchschnitt erscheint nicht übertrieben,

wenn man in Betracht zieht, daß Mainz Jahre hat, wo es an zwei Millionen Gulden im Frucht-Export-Geschäft und zwar ausschließlich für die directe Ausfuhr nach Holland umschlägt; dies war 1841 der Fall. (Siehe den Bericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer in Mainz an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen in Darmstadt vom 26. Februar 1842).

Wie bedeutend das wasserwärts anzuführende Getreide-Quantum noch durch Zufuhren aus Ungarn und den Donau-Gegenden vermehrt werden kann und welche beträchtliche Fruchtanfuhr durch unsere Eisenbahnen zu erwarten ist, habe ich schon ausgeführt und es dürfte demnach nicht zu bezweifeln sein, daß das Getreide-Export-Geschäft in Frankfurt bei richtigem Betrieb und unterstützt durch die erforderlichen und zweckmäßigen Einrichtungen eine gar nicht zu bemessende Ausdehnung erlangen kann; ich will indessen bei der zu entwerfenden Rentabilitäts-Berechnung darauf noch keine Rücksicht nehmen, damit nicht der Vorwurf der Illusion und der Uebertreibung sie treffe.

1) Von der jährlichen Durchschnitts-Anfuhr, wasserwärts aus den Maingegenden von 407,884⅕ Malter, nehme ich als für unseren Platz zu gewinnen vorläufig nicht mehr an als	150,000 Mltr.
2) Als Anfuhr mit den Eisenbahnen aus der Wetterau, der Weser-Gegend, Hessen und Thüringen, so wie aus Baden, der Pfalz, Nassau und dem Darmstädtischen nur . . .	100,000 „
3) ist anzunehmen, daß von dem für den Platzconsumo bestimmten Getreide in der Fruchthalle ein Antheil zum Verkauf kommen wird von wenigstens	25,000 „
Die vorläufige jährliche Bewegung in der Fruchthalle wird demnach mit	275,000 Mltr.

nicht zu hoch angeschlagen sein und ich lege sie meiner Berechnung zu Grunde. Dieselbe würde dem Fruchthall-Unternehmen nach der vorher aufgestellten vergleichenden Berechnung der hiesigen Kosten die nachfolgende Einnahme gewähren:

ad 1)

125,000 M

25,000 "

80,000 M

20,000 "



Die Art der Ausführung.

Die Erbauung einer Fruchtbörse und eines Lagerhauses, dann eines jene Bauanlagen mit den westlichen Bahnhöfen verbindenden Schienenweges muß Sache einer Actien-Gesellschaft werden. Es liegt im Interesse des Staats eine Zinsen-Garantie auf eine bestimmte Reihe von Jahren für ein so wichtiges Unternehmen zu gewähren; der Staat durch seine Garantie, und unser Handel durch Actien-Besitz, gewinnen dadurch ein directes Interesse bei dem Unternehmen, das Gelingen und die Prosperität desselben wird dadurch wesentlich gefördert. Die Bewohner Frankfurts im Allgemeinen werden die Unterstützung eines so gemeinnützigen Unternehmens von Seite des Staats um so lieber sehen, als fast alle Zweige gewerblicher Thätigkeit dabei gewinnen und es Noth thut, daß unserem Handel, dem Hauptfactor des Frankfurter Wohlstandes, ein neuer Aufschwung gegeben werde. In der Wohlfahrt unseres Handels ist auch die Wohlfahrt unserer Gewerbe, die Wohlfahrt unserer staatlichen und bürgerlichen Gesammt-Interessen begründet!

In der festen Zuversicht, daß eine Zinsengarantie vom Staate gewährt werden wird, will ich noch die Art und Weise bezeichnen, wie das Project durch eine Actien-Gesellschaft auszuführen sein würde. Ich lege zu diesem Zweck hier einen Entwurf der Statuten der Fruchthalle-Actien-Gesellschaft bei; es gehören dazu indessen einige Aufklärungen über die §§ 25. 28. 29. und 30., welche ich hier folgen lasse. Nach § 28. hat der Staat bei einer vor Ablauf der Gesellschaftszeit (§ 25.) beschlossenen und vollzogenen Auflösung der Gesellschaft das Vorkaufsrecht auf alle ihre Immobilien und auf das Fahrniß-Inventarium. Dadurch ist im Falle der Auflösung dem Staate ein wesentlicher Vortheil eingeräumt, indem derselbe Eigenthümer eines bedeutenden Raumes am städtischen Mainufer wird, der bisher in Privathänden und der

einzige war, welcher dem Staate nicht gehörte. — Das Mainufer längs der Stadt und ihrer Gemarkung darf aber in Frankfurt nur Eigenthum des Staates sein; einer Handelsstadt ist dasselbe nach allen Richtungen unentbehrlich!

Nach § 29 ist die vom Staat zu gewährende Zinsengarantie nur eine bedingte, und bei der voraussichtlichen Rentabilität des Unternehmens selbst liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß der Staat entweder gar keine Zinsenvergütung zu leisten haben wird, oder doch nur einen Zuschuß zu dem Reinertrag des Unternehmens, welches nie ganz ohne Einnahme bleiben wird.

Nach § 25 ist die Dauer der Gesellschaft auf 10 Jahre festgesetzt, und

nach § 30 hat die Staatsbehörde bei Ablauf dieser Zeitdauer das Recht und die Verpflichtung, entweder

1) die Dauer der Gesellschaft und die jährliche Zinsengarantie zu Vier vom Hundert auf weitere 10 Jahre zu verlängern oder

2) die sämmtlichen Actien der Gesellschaft zu ihrem Nominal-Betrage einzulösen und etwaige weitere Passiven zu berichtigen, dafür den Reservefond einzuziehen und zugleich die Immobilien und Mobilien der Gesellschaft in das öffentliche Eigenthum zu übernehmen.

Der Staat kann eine Zinsengarantie nicht auf ewige Zeiten leisten. Deshalb habe ich in § 25 und 30 sowohl die Dauer der Gesellschaft als die Zinsengarantie auf 10 Jahre gestellt und dem Staat die Verpflichtung auferlegt, die Zinsengarantie entweder auf 10 Jahre zu verlängern und die Gesellschaft auf weitere 10 Jahre zu concessioniren, oder bei Aufhebung der Zinsengarantie auch die Gesellschaft aufzulösen und deren Immobilien, Mobilien und Reservefonds zu übernehmen.

Der Staat erlangt dadurch alle 10 Jahre das Recht, sich in den Besitz des einzigen noch nicht seiner Verfügung überlassenen Platzes am städtischen Mainufer zu setzen, wie dies bei § 28 im Falle einer früheren Auflösung der Gesellschaft angedeutet ist. Selbstverständlich könnte in den

Fällen solcher Uebernahmen der Staat selbst darüber bestimmen, ob er die Leistungen und Besorgungen der Gesellschaft fortsetzen wolle oder vorziehe, dieselben fallen zu lassen und die Gebäude, Anlagen und Grundstücke zu anderen Zwecken zu verwenden.

Ich füge weiter einen Tarif der Gebühren-Taxe der Fruchthalle bei, welcher den Statuten als ein integrirender Theil derselben beigedruckt werden müßte und zwar erstens, weil dieser Tarif die Einnahme des Fruchthalle-Unternehmens sicher stellt und zweitens, weil darin die nachfolgende Verpflichtung des Staates und der Gesellschaft ausgesprochen ist:

„Sollte die Zweigbahn künftig für Rechnung der „Staatsbehörde oder für Rechnung der Gesellschaft „bis in den Zollhof verlängert werden, so übernimmt „die Gesellschaft auch die Beförderung der Waaren „von und nach dem Zollhof gegen eine verhältniß„mäßige mit der Staatsbehörde zu vereinbarende „Gebühren-Erhöhung für die längere Fahrstrecke auf „der Zweigbahn."

(Der Entwurf einer Fruchthall- und Marktordnung bleibt dem zu ernennenden Regierungs-Commissär und dem künftigen Verwaltungsrath vorbehalten; derselbe bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.)

Mit einer Staatsgenehmigung der Statuten wäre für Frankfurts Handel ein neuer Wirkungskreis eröffnet, welcher um so gewisser zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, als es nach den hier gegebenen ausführlichen Erörterungen nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, daß das Frucht-Export-Geschäft ein ersprießliches für Frankfurt werden wird.

Wucher.

Es ist der Einwand gemacht worden, daß durch die Begründung eines großartigen Fruchthandels dem Wucher Vorschub geleistet werde; ich will das Richtige dieser Ansicht noch mit wenigen Worten darthun. Der eigentliche Wucher im Getreide- und Cerealiengeschäft besteht nur noch

in armen Gegenden auf dem platten Lande und zwar in solchen, wo der kleine unbemittelte Ackersmann gezwungen ist, seine Frucht schon vor der Erndte gegen einen Vorschuß mit wucherischen Zinsen zu verpfänden oder durch Scheinkäufe zum billigsten Preise zu verschreiben; steigt die Frucht im Preise, so nimmt der Wucherer die Waare; fällt ihr Preis, so wird auf Zahlung des vorgeschossenen Capitals sammt Zinsen gedrungen und geklagt; — in beiden Fällen ist der arme Ackersmann der Betrogene! Gegen dieses wucherische Treiben schmutziger Seelen, welche sich mit dem Schweiß und Blut des armen Arbeiters mästen, kann nur die Gesetzgebung, kann nur die Errichtung von Communal-Darlehns-Cassen schützen. Solches Treiben ist aber dem reellen Großhandel fremd, und eine übertriebene Preissteigerung des Getreides durch Wucher ist bei den gegenwärtigen Communications-Mitteln nicht mehr denkbar; dieselbe gehört der früheren Zeit an, wo die Beförderung von Getreide-Massen auf nur 15 bis 20 Meilen entweder ein Ding der Unmöglichkeit war, oder doch mehr kostete als die Waare selbst; wo die großen und productiven Ländercomplexe mehr das Eigenthum Einzelner waren und seltener parcellirt wurden, als jetzt. Europa producirt jährlich notorisch mehr Getreide, als seine Bewohner verzehren, und es kommt nicht vor, daß eine Mißerndte sich gleichzeitig über ganz Europa erstreckt. Ist in dem einen Theile Mangel, so ist gewöhnlich in dem anderen Ueberfluß und gerade deshalb liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Großhandel sich mit dem Getreidegeschäft befasse; er weiß die billigsten Bezugsquellen aufzufinden und dem Mangel, da wo er Statt findet, abzuhelfen. Versteht es doch unser Frankfurter Handel, durch gewandte Arbitrage-Berechnungen Wechsel aus den entferntesten Weltgegenden direct und über andere Wechselplätze mit Gewinn zu beziehen oder seine Wechsel direct und indirect mit Vortheil dahin zu verwerthen; verstand er es doch, dem englischen Manufactur-Waaren-Handel hier die größte Ausdehnung zu geben, ohne daß derselbe eine so natürliche Grundlage in Frankfurt hatte, als das Getreide-Geschäft! — warum sollte denn das Letztere

bei einer gleichen Intelligenz und Umsicht, bei der Tüchtigkeit unseres Handelstandes und bei den gegenwärtigen Communications-Mitteln nicht auch ein groβes für Frankfurt werden können?

Unser Handel wird außer der Kenntniß der vortheilhaftesten Bezugsquellen den richtigen Moment für den Ankauf zu ergreifen, den möglichst billigen Transport zu finden wissen, und die Concurrenz, welche sich der Handel selber unter einander macht, schützt den Consumenten um so gewisser gegen wucherische Preissteigerungen, als die Erfahrung längst darüber entschieden hat, daß der Getreidehandel sich nicht mehr monopolisiren läßt, seitdem es möglich geworden ist, den Bedarf aus allen Weltgegenden rasch, billig und mit Leichtigkeit zu beziehen.

Die Vortheile für Staat, Handel und Gewerbe.

Wenn ich nun schließlich die hier auf's Ausführlichste erörterten Vortheile, welche für Frankfurt aus dem Frucht-Export-Handel erwachsen können, resümire, so ergibt sich, daß derselbe im Stande ist, für die verschiedenen von unserem Platze verschwundenen Geschäftszweige einen vollkommenen Ersatz zu bieten; die Oekonomen, Fruchthändler und Schiffer, welche Frucht hier an Markt bringen, kaufen andere Waaren ein, welche sich als Retourladung oder zur Speculation eignen. Die Frucht anbringenden Schiffer bieten dem Waarenhandel und dem Speditionshandel eine billigere und häufigere Gelegenheit für die Beförderung ihrer Waaren, wodurch diesen beiden Handelszweigen ein wesentlicher Aufschwung gegeben würde. Der große Consumo von Säcken, welcher Folge eines bedeutenden Fruchthandels ist, gibt dem Leinenhändler Nutzen, fleißigen Händen (durch Anfertigung der Säcke) Brod. Durch Traglöhne, durch Möttergebühren und Arbeitslöhne bei dem Umsetzen der Frucht wird einer bedeutenden Anzahl unserer Bewohner ihr Unterhalt gegeben; durch den in Folge eines Fruchtmarktes zweimal

wöchentlich hervorgerufenen Zusammenfluß von Menschen, durch den Aufenthalt der Frucht anbringenden Schiffer und Frachtfuhrwerke wird dem Wirthe und dem Kleinhändler Nahrung verschafft; Schiffbauer, Wagner, Schmiede und andere Handwerker haben Aussicht auf erhöhten Verdienst. Der Grundwerth der um Frankfurt herum liegenden Güter und Aecker wird durch einen erleichterten Absatz und durch den billigeren Transport ihrer Erzeugnisse nach dem nahe gelegenen Markt gesteigert. Durch den vermehrten Waaren-Umsatz auf unserem Platze von und nach allen Weltrichtungen werden unseren Wechselgeschäften neue, belebende Kräfte zugeführt. Durch Belehnung der in der Fruchthalle lagernden Frucht wird unseren Capitalisten Gelegenheit zum häufigen Umsatz ihrer Capitalien, bei sicherem Unterpfand und höheren Zinsen, gegeben. Die Assecuranz-Compagnieen haben Aussicht auf vermehrte Prämien-Einnahme für lagernde und reisende Frucht. Die vermehrte Frequenz auf den Eisenbahnen gewährt dem Staat die Hoffnung einer besseren Rentabilität derselben. Die hiesigen Schifffahrts-Unternehmer erlangen Aussicht auf vermehrten Betrieb. Kurz das Frucht-Export-Geschäft wird auf Staat, Handel und Gewerbe den günstigsten Einfluß ausüben und deshalb sollten auch Alle vereint für die Gewinnung eines so einflußreichen Geschäftes wirken.

Frankfurt a. M. den 2. Juli 1851.

(gez.) **Rigaud.**

Entwurf der Statuten
der
Fruchthalle-Actien-Gesellschaft.

---

§ 1.

Von den hiesigen Handlungen

N. N.

wird unter Staatsgenehmigung eine Actien-Gesellschaft gegründet, zum Zweck der Erbauung und Leitung einer Frankfurter Fruchtbörse, eines Lagerhauses und eines Schienenwegs zwischen jenen Bau-Anlagen und den westlichen Bahnhöfen.

§ 2.

Die Firma dieser Actien-Gesellschaft ist

„Actien-Gesellschaft der Fruchthalle."

Ihr Wohnsitz ist in Frankfurt am Main.

§ 3.

Die Gesellschaft wird die erforderlichen Räume erwerben, die Bauanlagen unter Mitwirkung der städtischen Behörden ausführen und alsdann die nachfolgenden Leistungen und Besorgungen übernehmen.

1) Die Gesellschaft eröffnet an bestimmten Markttagen ihre Fruchtbörse für den Abschluß von Verkauf- und Kauf-Geschäften in Getreide, Samen, Hülsenfrüchten und anderen Cerealien aller Art; sie trifft die erforderlichen Einrichtungen dazu, läßt die Einschreibungen der gemachten Geschäfte und die Classifikation der Waaren nach der von der städtischen Behörde festgestellten Marktordnung vollziehen.
2) Die Beförderung der beladenen und leeren Waggons auf ihren eigenen Schienenwegen von den Westbahnhöfen bis an den Mainfluß oder bis an die Fruchthalle und vice versa.
3) Die Aufspeicherung von Getreide, Samen, Hülsenfrüchten und Cerealien aller Art auf ihre Speicher.
4) Die Gesellschaft läßt die gesammte Getreidebewegung des Platzes, unterstützt von den Behörden, zum Zweck der Sicherung der Abschlüsse und der Anfertigung einer jährlichen Statistik controliren.

Diese Leistungen und Besorgungen geschehen auf Rechnung und Gefahr der Eigenthümer gegen entsprechende Gebühren, welche von der Staatsbehörde nach dem hier beigehefteten Tarife genehmigt sind.

§ 4.

Das Kapital der Gesellschaft ist auf 300,000 Gulden bestimmt und in 1200 Actien jede zu 250 Gulden eingetheilt. Die Actien lauten auf Namen. Diese 1200 Actien bilden die erste Serie. Die Wirksamkeit der Actien-Gesellschaft und die Ausführung des Unternehmens beginnt, sobald das Capital der ersten Serie gezeichnet ist.

§ 5.

Die Actien-Gesellschaft behält sich vor, bei nothwendiger Erweiterung der Anlagen ihr Actien-Capital unter Staatsgenehmigung zu erhöhen und für diesen Zweck alsdann fernere Serien von Actien zu creiren.

§ 6.

Jeder Actionär ist verbunden, die volle Actien-Summe in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, einzubezahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal in den Frankfurter Zeitungen.

§ 7.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interims-Quittungen gegeben und nach bewirkter vollen Einzahlung werden gegen Zurückgabe dieser Interims-Quittungen die Actien ausgeliefert.

§ 8.

Der erste Unterzeichner haftet persönlich für die erste der ausgeschriebenen Einzahlungen. Wer eine der späteren Einzahlungen innerhalb der nach § 6 bestimmten Fristen nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seinen Anspruch; der Verwaltungsrath hat die Befugniß, an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actien-Documente zu creiren und für Rechnung der Actien-Gesellschaft zu verwerthen. Die auf die erloschenen Actien eingezahlte Antheil-Summe verfällt der Gesellschafts-Casse.

Die Actien werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, sowie von dem Commissär der Staatsbehörde unterschrieben.

§ 9.

Die Uebertragungen der Actien sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cessionars und des Cedenten zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen und werden in dem Actien-Register und mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf dem Actiendocumente vorgemerkt.

§ 10.

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ein Actionär nicht weiter als mit dem Betrag seiner vollen Actien-Einzah-

lung. An dem Vermögen der Gesellschaft ist jeder Actionär nach Verhältniß seines Actienbesitzes betheiligt.

§ 11.

Auf das eingeschossene Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Vier vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sind.

§ 12.

Im Monat März eines jeden Jahres findet regelmäßig zu Frankfurt eine General-Versammlung Statt. In derselben zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind diejenigen Actionäre befugt, welche am Tage der General-Versammlung und während der Dauer derselben wenigstens vier oder mehr Actien besitzen, die seit mindestens drei Monaten vor diesem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschafts-Registern eingetragen sind.

§ 13.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen General-Versammlungen.

Die Bekanntmachungen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung der Generalversammlung in den Frankfurter Zeitungen abgedruckt.

Abwesende Actionäre können sich in der General-Versammlung durch Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten lassen. Am Tage vor der Sitzung sind die Vollmachten bei dem Verwaltungsrathe einzureichen.

§ 14.

An jeder ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nimmt der Commissär der Staatsbehörde Theil.

§ 15.

Die General-Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie durch geheime oder offene Abstimmung oder nach Vorschlag des Verwaltungsrathes durch Zustimmung ihren Präsidenten, ihren Vicepräsidenten, zwei Secretäre und zwei Scrutatoren.

§ 16.

Je vier Actien geben Eine Stimme, doch kann Ein Actionär, wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als zwölf und wegen erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als zwölf Stimmen ausüben, so daß Eine Person nie über vierundzwanzig Stimmen in sich vereinigen darf.

§ 17.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Capital-Vergrößerung oder Erhöhung der Gebühren-Taxe ist die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, können aber nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der General-Versammlung, an welcher wenigstens die Hälfte der Actien Theil nimmt, beschlossen werden und es ist dieser Berathungsgegenstand in der Einberufung vorher anzuzeigen; solche Abänderungen oder Zusätze bedürfen alsdann noch der Genehmigung der Staatsbehörde, um gültig zu sein.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§ 18.

Der Verwaltungsrath legt der ordentlichen General-Versammlung seinen Rechenschaftsbericht und die von dem Lagerhaus-Verwalter gestellte, von dem Verwaltungsrath geprüfte und anerkannte Jahres-Rechnung (Bilanz) vor. Würde der Verwaltungsrath oder der Commissär der Staatsbehörde Erinnerungen gegen die Rechnung zu machen haben,

so soll, jedoch nur in diesem Falle, eine aus fünf Actionären bestehende Revisions-Commission durch die General-Versammlung erwählt werden und diese Revisions-Commission hat über die Erledigung der Erinnerungen einen Beschluß zu fassen, der ohne Weiteres als definitiv entscheidende Norm gilt. Der nächsten ordentlichen General-Versammlung wird davon Kenntniß gegeben.

§ 19.

In jedem Jahre wird von der Gesammt-Einnahme des Unternehmens die Ausgabe für Verwaltungskosten und bauliche Unterhaltung abgezogen und ein Antheil von 5% des Reinertrags zur Bildung eines Reservefonds angelegt; der Ueberrest dient zunächst zur Berichtigung der Actien-Zinsen (§ 11.); von den alsdann noch verbleibenden Jahres-Einkünften wird die eine Hälfte den Actionären als Dividende ausbezahlt und die andere Hälfte dem Reservefond beigeschlagen. Die Bestimmung der Dividende erfolgt nach diesen Grundsätzen durch den Verwaltungsrath und wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 20.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die General-Versammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

§ 21.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath unter Beisitz eines von der Staatsregierung dafür zu ernennenden Commissärs geleitet. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft theils unmittelbar, theils durch den von ihm ernannten Lagerhaus-Verwalter, namentlich auch in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Jeder Actionär, der in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf

seinen Namen eingetragene Actien (zusammen fl. 2500 Capital betragend) besitzen und während der Dauer seiner Functionen unveräußert behalten; es werden ihm auf diese zehn Actien Fünf Procent jährlich als Entschädigung für die Immobilisirung vergütet. Der Regierungs-Commissär braucht nicht Actionär zu sein.

§ 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung aus den in Frankfurt wohnhaften Actionären ernannt.

Jährlich scheidet ein Mitglied nach dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter nach der Bestimmung des Looses aus. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Alle Functionen und Befugnisse des Verwaltungsrathes werden bis dahin, wo derselbe durch die General-Versammlung erwählt sein wird, durch das aus den Herren

N. N.

bestehende provisorische Comité ausgeübt.

§ 23.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zur Stellvertretung für diesen einen Vice-Präsidenten. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden auf Einladung des Präsidenten statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder des Regierungs-Commissärs ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen. Zu einer gültigen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern in der Sitzung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt; in dem Falle der Gleichheit der Stimmen gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches die in der Sitzung Anwesenden unterzeichnen.

Alle von dem Verwaltungsrath ergehenden Ausfertigungen, Schreiben, Verträge, Vollmachten und andere Ge-

schäfts-Urkunden werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Lagerhausverwalter contrasignirt.

§ 24.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden beständig durch einen Lagerhaus-Verwalter unter Oberaufsicht des Verwaltungsrathes geführt und besorgt. Die Anstellungs-Verhältnisse und die Wirksamkeit des Lagerhaus-Verwalters regulirt der mit ihm abgeschlossene, sowohl für ihn als für die Actien-Gesellschaft verbindliche Vertrag.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft erfolgt von dem Verwaltungsrathe.

§ 25.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, die sich vom Tage ihrer Gründung an berechnen, festgesetzt.

§ 26.

Um zu beschließen, daß die Gesellschaft vor Ablauf dieser zehn Jahre sich auflösen solle, ist erforderlich, daß der Antrag darauf entweder von dem Verwaltungsrathe oder von einem Drittheil der Actien gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung einberufen und der Berathungs-Gegenstand in dem Einberufungsschreiben angegeben werde, an dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien Theil nehme und eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen in dieser General-Versammlung sich für die Auflösung ausspreche.

Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende ernennt dann drei Actionäre, welche in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe die Liquidations-Commission bilden. Diese Gesammt-Commission beschließt nach Stimmen-Mehrheit.

§ 27.

Konnte in einer General-Versammlung, die zur Berathung über Abänderung der Statuten oder über Zusätze zu

denselben (§ 17.) oder über Auflösung der Gesellschaft (§ 26.) einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Anzahl von Actien an der General-Versammlung nicht Theil genommen hat, so wird eine zweite General-Versammlung zu dem nämlichen Zweck auf sechs Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der alsdann vorhandenen Actien an dieser zweiten General-Versammlung Theil nimmt.

§ 28.

Würde eine vor Ablauf der zehn Jahre (§ 25.) eintretende Auflösung der Gesellschaft durch eine General-Versammlung beschlossen (§ 26. 27.), so hat das Staats-Aerarium von Frankfurt auf alle Immobilien, welche Eigenthum der Gesellschaft sind, und auf ihr Fahrniß-Inventarium das Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht auf die Liegenschaften wird in den Währschafts- und Hypothekenbüchern vorgemerkt.

§ 29.

Dagegen hat der Staat laut Beschluß des großen Raths d. d. ꝛc. ꝛc. eine Garantie der jährlichen Zinsen des Actien-Capitals zu Vier vom Hundert, auf die Dauer von zehn nach einander folgenden Jahren mit dem Beginne der Wirksamkeit der Gesellschaft anfangend, übernommen und zwar in der Art,

1) daß der Staat in solchen Jahren, in welchen die Gesammt-Einnahme des Unternehmens durch die Verwaltungskosten, durch die Ausgaben der baulichen Unterhaltung, und durch die 5% vom Reinertrag zur Bildung eines Reservefonds, oder auch schon durch den einen oder den andern dieser Soll-Posten, gänzlich erschöpft wäre, die garantirten 4% jährlicher Zinsen aus Staatsmitteln Behufs Aus-

zahlung an die Actionäre, der Gesellschaft baar überweiset, oder

2) daß wenn nach Abzug der Verwaltungskosten, der Ausgaben für bauliche Unterhaltung und der 5% vom Reinertrag zur Bildung eines Reservefonds, sich zwar ein Ueberschuß ergäbe, welcher jedoch nicht hinreichte um die vollen 4% des Actien-Capitals als Zinsen den Actionären auszubezahlen, solchen Falls der Staat das Fehlende zu ergänzen, also einen baaren Zuschuß bis zu demjenigen Betrage, welcher für die Ausbezahlung der 4% Zinsen an die Actionäre erforderlich ist, zu leisten hätte.

§ 30.

Bei Ablauf der zehnjährigen Gesellschaftszeit (§ 25) und wenn eine frühere Auflösung nicht beschlossen und vollzogen worden ist (§ 28), hat der Staat die Befugniß und zugleich die Verpflichtung, nach seiner Wahl entweder

1) die Dauer der Gesellschaft und die jährliche Zinsen-Garantie zu Vier vom Hundert auf weitere zehn Jahre zu verlängern

oder

2) die sämmtlichen Actien der Gesellschaft zu ihrem vollen Nominal-Betrage einzulösen und etwa sonst noch vorhandene Gesellschafts-Passiven zu berichtigen, dagegen für diese Geldausgaben den Reservefond einzuziehen und die Immobilien und Mobilien der Gesellschaft in das öffentliche Eigenthum zu übernehmen.

Diese Berechtigung zur Uebernahme der Liegenschaften der Gesellschaft ist zu Gunsten des Staates in den Währschafts- und Hypothekenbüchern vorzumerken. Ueber die Wahl der einen oder der andern der beiden Alternativen soll sich die Staatsbehörde vor dem Beginn des sechsten Monats vor Ablauf der zehnjährigen Gesellschaftszeit erklärt haben, widrigenfalls die Wahl der ersten Alternative als geschehen angenommen wird.

§ 31.

Ist der Fall 1 des § 30 gewählt, so besteht die Gesellschaft auf weitere zehn Jahre fort und bleiben diese Statuten alsdann unverändert in Kraft. Ist der Fall 2 des nämlichen Paragraphen gewählt, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 32.

Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath der Gesellschaft an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind in einer Frankfurter Zeitung bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und als genügend verkündet.

§ 33.

Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt, oder ein Actien-Document oder eine Einzahlungs-Quittung erwirbt.

Frankfurt a. M. den 2. Juli 1851.

(gez.) **Rigaud.**

Gebühren-Taxe
der
Fruchthalle-Actien-Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

	Kreuzer per Malter
A. Beim Ueberschlag aus dem Main- in's Rheinschiff:	
Verkaufshalle-Gebühr	1½
B. Wasserwärts ankommend in unserem Fruchtlager aufgespeichert und später vom Fruchtlager wasserwärts wieder weiter versendet:	
Fruchthalle-Gebühr beim Aufspeichern . .	1½
Lagermiethe per Malter und Monat	2
Fruchthalle-Gebühr beim Abgang	1½
C. Landwärts ankommend und wasserwärts direct in's Rheinschiff:	
Fuhrlohn auf der Zweigbahn von der Eisenbahn in's Schiff	2
Verkaufshalle-Gebühr	1½
D. Landwärts ankommend in unserm Fruchtlager am Wasser aufgespeichert und später vom Speicher wasserwärts wieder weitergehend:	
Fuhrlohn auf der Zweigbahn	2
Verkaufshalle-Gebühr beim Aufspeichern .	1½
Lagermiethe pr. Malter und Monat . . .	2
Verkaufshalle-Gebühr beim Abgang . . .	1½
E. Zu Land oder zu Wasser ankommend und in den Platz-Consumo übergehend für alle Getreide-Gattungen, welche wirklich in der Fruchthalle ver- und erkauft werden:	
Verkaufshalle-Gebühr*)	2

*) (wovon 1 Kreuzer der Verkäufer und 1 Kreuzer der Käufer zu zahlen hat)

NB. Die vorstehenden Ansätze können alle mit Rücksicht auf die Getreide-Gattung auch nach dem Gewicht z. B. pr. 100 Kilogramme regulirt werden.

Zweite Abtheilung.

Für Fuhrlohn von den Bahnhöfen nach der Fruchthalle oder bis an das Mainufer in der unmittelbaren Nähe derselben und vice versa wird ferner berechnet:

	Kreuzer pr. 50 Kilo.
1) Von Cerealien und Hülsenfrüchten aller Art, von Steinkohlen, Steinkohlengrieß und Coaks, von trocknen Kaufmannswaaren, d. h. schweren Artikeln	1
2) Von nassen Waaren in Fässern und in Flaschen, in Körben oder Kisten verpackt und von voluminösen Gegenständen	1½

Sollte die Zweigbahn künftig für Rechnung der Staatsbehörde oder für Rechnung der Gesellschaft bis an den Zollhof verlängert werden, so übernimmt die Gesellschaft auch die Beförderung der Waaren von und nach dem Zollhof gegen eine verhältnißmäßige mit der Staatsbehörde zu vereinbarende Gebühren-Erhöhung für die längere Fahrstrecke auf der Zweigbahn.

Der Entwurf einer Fruchthalle- und Markt-Ordnung bleibt dem zu ernennenden Regierungs-Commissär und dem künftigen Verwaltungsrath vorbehalten; derselbe bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Frankfurt a. M. den 2. Juli 1851.

(gez.) **Rigaud.**

Erklärung
der
Bäcker- und Brauer-Innungen
sowie
der Müller und Landwirthe.

Wir schließen uns den Anträgen und Ansichten, welche in anliegendem Memorandum vom heutigen Tage, dem dazu gehörenden Statuten-Entwurf, Tarif und Gebührentare und dem vom April 1851 datirten Organisationsplan entwickelt sind, um so bereitwilliger an, als wir in der Ausführung des darin in Vorschlag gebrachten Unternehmens nicht nur die Förderung des Handels, sondern auch die Förderung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen und speciell der unsrigen erkennen. Möge es daher den Bestrebungen der Handelskammer gelingen, bei Hohem Senate diejenige Unterstützung zu finden, welche erforderlich ist, um eine Angelegenheit von so allgemeiner Nützlichkeit in's Leben zu rufen.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1851.

Folgen die Unterschriften der Bäcker- und Brauer-Innungs-Vorsteher, sowie von Müllern und Landwirthen 2c. 2c.





